

Gesetz vom 12. Dezember 2024, mit dem ein Fonds zur Unterstützung und Sicherung der Liquidität der burgenländischen Gemeinden eingerichtet wird (Burgenländisches Gemeindefondsgesetz - Bgl. GemfG)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Einrichtung des Burgenländischen Gemeindefonds

(1) Zur Unterstützung und nachhaltigen Sicherstellung der Liquidität und Stabilität der Gebarung der burgenländischen Gemeinden und Gemeindeverbände wird ein Fonds eingerichtet.

(2) Unter Gemeindeverbänden im Sinne dieses Gesetzes werden auch die nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018, gebildeten Verbände, in denen burgenländische Gemeinden Mitglieder sind, verstanden.

(3) Der Fonds führt die Bezeichnung „Burgenländischer Gemeindefonds“, besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Eisenstadt.

(4) Die in diesem Gesetz für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für Gemeindeverbände gemäß Abs. 2.

(5) Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und endet mit Ablauf des 31. Dezember des betreffenden Jahres.

§ 2

Organe des Fonds

Organe des Fonds sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und zwei Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer.

§ 3

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Fonds wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Fonds wird von der Geschäftsführung vertreten. Die Geschäftsführung führt alle Geschäfte des Fonds und kann sich dazu der Landesholding Burgenland GmbH oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften bedienen.

§ 4

Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

1. das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. das für die Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesholding Burgenland GmbH.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:

1. die Beschlussfassung über die Vermögensgebarung sowie die Genehmigung des Voranschlags für das folgende Kalenderjahr und des Rechnungsabschlusses des vergangenen Kalenderjahrs sowie
2. der Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden gemäß § 7.

(3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Aufsichtsrat ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen.

§ 5 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer des Fonds werden von der Landesholding Burgenland GmbH namhaft gemacht und haben über eine betriebswirtschaftliche Ausbildung zu verfügen.

(2) Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Fonds laufend, mindestens jedoch einmal zum Jahresabschluss, zu prüfen. Die erforderliche Einsichtnahme in alle Unterlagen ist ihnen jederzeit zu gestatten.

(3) Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer haben der Geschäftsführung einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat derart zu erfolgen, dass der Bericht bis spätestens 30. Juni des auf das geprüfte Geschäftsjahr folgenden Jahres vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen wird.

§ 6

Beirat

(1) Bei der Landesholding Burgenland GmbH wird ein Beirat eingerichtet. Dem Beirat obliegt die fachliche Beratung des Aufsichtsrates des Fonds in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Der Beirat wird bei Bedarf von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein Ehrenamt.

(2) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Dem Beirat gehören an:

1. vier Mitglieder auf Vorschlag der in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis in der Landesregierung
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Burgenländischen Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes der Landesgruppe Burgenland und des Sozialdemokratischen Gemeindevertreterverbandes Burgenland.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind von der Landesregierung, im Falle des Abs. 2 Z 2 auf Vorschlag der darin genannten Vertretungen, zu bestellen.

(4) Bei Bedarf können vom Beirat weitere Expertinnen und Experten sowie Auskunftspersonen beigezogen werden.

§ 7

Vereinbarungen zwischen Gemeinden und dem Fonds

(1) Der Fonds kann zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 Abs. 1 mit Gemeinden Vereinbarungen abschließen. Das Anbot zum Abschluss einer Vereinbarung hat von der Gemeinde auszugehen. Auf den Abschluss solcher Vereinbarungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 mit einer Gemeinde setzt voraus, dass die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben und die Erreichung einer dauernden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet ist. Die Gemeinde hat vor Abschluss der Vereinbarung ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der Liquidität und Stabilität der Gemeindegebarung zu umfassen hat. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der nächstmögliche Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem das Gleichgewicht des Haushaltes der Gemeinde wiederhergestellt ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept kann auch die Annahme einer Vereinbarung mit dem Fonds gemäß Abs. 1 umfassen.

(3) Die Landesregierung hat in der gemäß § 80 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 18/2022, erlassenen Verordnung (Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung 2020 - GHO 2020) die Voraussetzungen für die Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts festzulegen.

§ 8

Inhalt der Vereinbarungen

(1) Vereinbarungen gemäß § 7 haben Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß § 1 Abs. 1 festzulegen und sind zeitlich auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zu befristen, an dem das Gleichgewicht des Haushaltes wiederhergestellt ist. Diese Maßnahmen können insbesondere umfassen:

1. die Übernahme von Tilgungen von Darlehen oder darlehensähnlichen Verpflichtungen der Gemeinde seitens des Fonds,
2. die Übertragung von Verwertungsrechten an Gemeindeeigentum von der Gemeinde an den Gemeindefonds, sofern das Gemeindeeigentum nicht für die operative Gebarung benötigt wird,
3. die Sicherung der laufenden Liquidität der Gemeinde durch Ausgleichszahlungen aus dem Gemeindefonds.

(2) Soweit Maßnahmen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 zur Zielerreichung nicht ausreichend sind, können die Vereinbarungen weiters insbesondere folgende Maßnahmen vorsehen:

1. die Übernahme von Darlehen und darlehensähnlichen Verbindlichkeiten der Gemeinde in das Eigentum des Fonds,
 2. die Übernahme von Liegenschaften und Gebäuden der Gemeinde in das Eigentum des Fonds,
 3. die Übernahme von Anteilen an wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde gemäß § 63 Bgld. GemO 2003,
 4. die befristete Einsetzung einer vom Fonds zu nominierenden sachverständigen Person, die bestimmte Ausgaben der Gemeinden vor Anweisung begutachtet.
- (3) Unabhängig von den Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 können die Vereinbarungen jedenfalls folgende Regelungen beinhalten:
1. Bestimmungen, dass bei Erreichung der Ziele gemäß § 1 Abs. 1 nach Möglichkeit die übertragenen und im Fonds verbliebenen, von der Gemeinde eingebrachten Rechte und Pflichten auf diese vollständig oder teilweise rückübertragen werden und
 2. Bestimmungen hinsichtlich der Kündigungsmöglichkeiten der Vereinbarung.

§ 9

Mittel des Fonds

- (1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch
 1. Erlöse aus der Bewirtschaftung des fondseigenen Vermögens, insbesondere durch Vermietung und Veräußerung von Liegenschaften und Gebäuden und
 2. Mittel des Landes Burgenland.
- (2) Das Land Burgenland dotiert den Fonds anlässlich seiner Einrichtung mit einem einmaligen Betrag in Höhe von fünf Millionen Euro.

§ 10

Aufsicht

- (1) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung des Fonds auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie die ziffernmäßige Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen.
- (2) Der Fonds hat der Landesregierung jederzeit auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebarungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und die Einschau zu ermöglichen.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Gemeinden und Gemeindeverbände können in die Lage geraten, die nachhaltige Liquidität und Stabilität der Gemeindegebarung aus eigener Kraft nicht gewährleisten zu können

Ziele:

Nachhaltige Sicherstellung der Liquidität und Stabilität der Gebarung der burgenländischen Gemeinden und Gemeindeverbände

Lösung:

Einrichtung des Burgenländischen Gemeindefonds

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Finanzielle Auswirkungen:

Der Burgenländische Gemeindefonds soll bei Einrichtung einmalig mit fünf Millionen Euro durch das Land dotiert werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

keine

Erläuterungen

Allgemeine Bemerkungen:

Die Gemeinden haben eine Vielzahl von Aufgaben zu erfüllen (vgl. Art. 118 und 118a B-VG). In Folge der Corona-Krise und der anschließenden Wirtschaftskrise in Österreich haben die Gemeinden Milliarden Euro an Einnahmen verloren. Weiters sind durch die erhöhte Inflation den Gemeinden zusätzliche Kosten erwachsen.

Der durch den Gesetzesentwurf vorgesehene Fonds soll ein finanzieller Rettungsschirm für burgenländische Gemeinden sein, die in finanzieller Notlage sind. Nur ein Rettungsschirm für die Kommunen könne den Finanzkollaps verhindern (vgl. *Kodek* aaO, S. 9, Punkt 1.1. erster Absatz). Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinden diesen Rettungsschirm in Anspruch zu nehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Abs. 1 nennt die Ziele, die mit der Einrichtung des Burgenländischen Gemeindefonds erreicht werden sollen. Mit der Anordnung in Abs. 2 werden auch burgenländische Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz (etwa Abwasser- und Trinkwasserverbände) als Gemeindeverbände im Sinn dieses Gesetzes verstanden. Es müssen nicht sämtliche Mitglieder solcher Verbände Gemeinden sein, es ist ausreichend, dass mindestens eine burgenländische Gemeinde Mitglied ist.

Zu § 2:

Es werden die Organe des Fonds genannt. Der mit § 6 eingerichtete Beirat soll bloß beratend (Hilfsorgan) tätig sein.

Zu § 3:

Die Geschäftsführung des Fonds kann sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben der Infrastruktur und Leistungen der Landesholding Burgenland GmbH oder ihrer verbundenen Gesellschaften bedienen. Damit soll die Struktur der Geschäftsführung möglichst sparsam und effizient geführt werden können.

Zu § 4:

Mit diesen Bestimmungen wird ein Aufsichtsrat für den Fonds eingerichtet. Der Abschluss der Vereinbarungen mit Gemeinden gemäß § 7 erfolgt durch den Aufsichtsrat. Ergänzende Rahmenbedingungen für die Beschlussfassung und Durchführung der Sitzungen des Aufsichtsrats werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

Zu § 5:

Die Bestellung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer erfolgt über die Landesholding Burgenland GmbH. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht, Prüfhandlungen im Fonds durchzuführen. Sie müssen aber mindestens einmal jährlich, nämlich im Nachhinein über das abgelaufene Geschäftsjahr, einen schriftlichen Prüfbericht verfassen. Dieser Prüfbericht sollte dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung im Vorfeld zur Beschlussfassung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat, vorgelegt werden. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer haben im Vorfeld der Geschäftsführung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Zu § 6:

Der Beirat wird rein beratend in grundsätzlichen Angelegenheiten für den Aufsichtsrat tätig. Diese Aufgabe setzt eine Information des Beirats durch den Aufsichtsrat oder über die Geschäftsführung über grundsätzliche Angelegenheiten voraus.

Zu § 7:

Zentrale Maßnahmen zur Zielerreichung im Sinn dieses Gesetzes sind Vereinbarungen, die auf privatrechtlicher Basis zwischen Gemeinden und dem Fonds abgeschlossen werden. Auf Seiten der Gemeinden wird eine solche Vereinbarung aufgrund der Kompetenzbestimmungen der Bgld. GemO 2003 der Gemeinderat zu genehmigen haben, auf Seiten des Fonds schließt der Aufsichtsrat solche Vereinbarung ab. Voraussetzung auf Seiten der Gemeinden ist, dass diese gezwungen sind, ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß Bgld. GHO 2020 abzuschließen. Damit soll gewährleistet sein, dass nur Gemeinden, die aus eigener Kraft die nachhaltige Sicherung der Liquidität und Stabilität der Gemeindefinanzen nicht erreichen, die Unterstützung des Fonds in Anspruch nehmen können. Das Haushaltskonsolidierungskonzept kann bereits Maßnahmen einer möglichen Vereinbarung mit dem Fonds berücksichtigen.

Zu § 8:

Inhaltlich können Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Fonds verschiedene Maßnahmen umfassen, die die Vertragspartner frei gestalten können. Das Gesetz geht von zwei Stufen aus: Abs. 1 nennt als typische Maßnahmen, die in den Vereinbarungen geregelt werden können, die Übernahme von Tilgungen der Gemeinden durch den Fonds und die Sicherung der laufenden Liquidität der Gemeinde durch Zahlungen aus dem Fonds. Im Gegenzug kann die Gemeinde Verwertungsrechte zB an Liegenschaften auf den Fonds übertragen. Sollten die in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichend für die nachhaltige Haushaltskonsolidierung sein, können auch gemäß Abs. 2 echte Übertragungen von Eigentum (Darlehen, Liegenschaften) von der Gemeinde ins Vermögen des Fonds erfolgen, die zu einer echten Entschuldung der Gemeinden führen können. Werden Liegenschaften (zB Gebäude) von der Gemeinde in das Eigentum des Fonds übertragen, kann in den Vereinbarungen auch die weitere Nutzung der Liegenschaften durch die Gemeinde vereinbart werden (Miete, Leasing etc), sodass der Gemeinde weiterhin die kommunale Infrastruktur zur Verfügung steht. Abs. 3 legt fest, dass in der Vereinbarungen Regelungen zu einer Rückübertragung von Rechten und Pflichten vom Fonds auf die Gemeinde getroffen werden können. Diese Rückübertragung wird je nach getroffener Vereinbarung (reine Schuldübernahme, echter Eigentumsübergang) mit privatrechtlichen Instrumenten unterschiedlich ausgestaltet sein.

Zu § 9:

In dieser Bestimmung wird die Anfangsdotierung des Fonds durch Mitteln des Landes sowie die weitere Aufbringung der Mittel geregelt.

Zu § 10:

Aufsichtsbehörde des Fonds ist die Landesregierung.

Zu § 11:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.